

Sportfreunde Sickingen e.V. 1963



Überlassungs-/Mietvertrag Sportheim Sickingen

Die Sportfreunde Sickingen e.V. 1963 vermieten aufgrund dieser Überlassungsvereinbarung das Vereinssportheim an Personen zur **privaten** Nutzung.

Zwischen

Sportfreunde Sickingen e.V. 1963
Im Auchtart 2
72379 Hechingen-Sickingen

Ansprechpartner für die Sportheimvermietung
Luitgard Mehl
Tel.: 07471/72605
sportheim@sportfreunde-sickingen.de

(nachfolgend „Verein“ genannt)

und

Name:

Straße:

PLZ / Ort:

Mobil:

Vereinsmitgliedschaft: ja nein

Ehrenmitglied/ÜL/Funktionär

Termin:

Veranstaltung:

Personenzahl:

Bewirtung: Sportfreunde Selbstbewirtung

(nachfolgend „Mieter“ genannt“)

wird folgender Vertrag geschlossen.



§1 Alleinentscheidungsrecht des Vorstandes

(1) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht. Die Vorstandschaft, bzw. die für die Sportheimvermietung zuständige Person, entscheidet von Fall zu Fall über Zu- oder Absage.

§2 Allgemeines zum Sportheim und Nutzungsmöglichkeiten

Das Sportheim bietet Platz für Festivitäten bis zu ca. 60 Personen. Folgende Nutzungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung.

- Sanitäre Anlagen: ja
- Umkleidekabinen: ja
- Küche: ja, inkl. Spülmaschine, und Inventar. **Ausgenommen von der Nutzung ist die Fritteuse.**
- Kühltheke: ja, des Weiteren steht 1 zusätzlicher Kühlschrank zur Verfügung
- Ausschankfläche: ja, jedoch kein offenes Bier
- Terrasse: ja, die Terrasse kann bei Festivitäten mit genutzt werden
- Parkplatz: ja
- Tischdecken: gegen eine Leihgebühr von 3,-€ je Stück inkl. Reinigung verfügbar
- Sonstiges Inventar: ja, Tische, Stühle, Geschirr, Besteck, Gläser, Filterkaffeemaschine, Spülmaschine, Kühltheke, 1x Kühlschrank, Stehtische, Festbänke für Terrasse

§3 Nutzungsrechte / Auflagen

(1) Das Mietobjekt wird durch die Beauftragte des Vereins dem Mieter übergeben. Hierbei hat der Mieter die Gelegenheit, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjektes und der Vollzähligkeit der Einrichtung zu überzeugen und auf Mängel bzw. Schäden hinzuweisen. Spätere Reklamationen aus Sicht des Mieters werden von Vereinsseite nicht anerkannt.



(2) Die Mietdauer beträgt jeweils ein Tag. Beginn um 10:00 Uhr morgens des Miettages und endet um 10:00 Uhr des Folgetages mit der Abnahme durch den Vermieter. Bei größeren Festivitäten kann der Aufbau auch bereits am Vorabend der Veranstaltung stattfinden, sofern dies dem Vermieter möglich ist.

(3) Eine Stornierung der Reservierung ist bis zu 1 Woche vor dem Miettermin kostenfrei möglich. Bei kurzfristigen Absagen ist eine Pauschale von 50,- Euro zu entrichten.

(4) Die Mieträume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und angefallene Schäden umgehend zu melden.

(5) Das Anbringen von Dekomaterial, Postern usw. mittels Schrauben, und Nägeln o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Nach vorheriger Absprache ist das Anbringen mittels Klebebandes oder Reißzwecken erlaubt, wenn dieses rückstandsfrei ohne Beschädigung der Wände, Decken, des Mobiliars etc. angebracht bzw. entfernt werden kann.

(6) Es besteht absolutes Rauchverbot im Sportheim.

(7) Auf die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes Baden-Württemberg (Einhaltung der Nachtruhe von 22:00 – 6:00 Uhr) wird hingewiesen. Nach 22:00 Uhr sind jegliche Betätigungen, wie lautes Abspielen von Musik o.ä. verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Sollten Beschwerden hinsichtlich Lärmbelästigungen bei der zuständigen Polizeidirektion vorgetragen werden und sich diese als begründet erweisen, kann die Veranstaltung umgehend beendet werden. Der Mieter ist für die Einhaltung der Nachtruhe verantwortlich.

(8) Die gemieteten Räume und Gegenstände sind nach der Vermietung - sowie übernommen – gereinigt und frei von Müll an den Verein zurück zu geben. Dazu gehört auch die Entsorgung des Unrats/Mülls um das Vereinsheim herum. Böden sind zu wischen, Geschirr und Gläser zu spülen, Arbeitsflächen zu reinigen.

(9) Eine Überlassung des Mietobjekts an Dritte ist nicht zulässig.

(10) Fluchtwege und Feuerlöscher sind freizuhalten.

§4 Schlüsselübergabe

(1) Der Verein überlässt dem Mieter im Rahmen des Überlassungsvertrages das Sportheim für die vereinbarte Mietzeit. Der Mieter erhält den Schlüssel. Der Schlüssel muss unaufgefordert an den Verein zurückgegeben werden. Bei Verlust trägt der Mieter die Kosten für den Ersatz, möglicherweise für den Austausch der gesamten Schließanlage.



- (2) Der Schlüssel ist und bleibt Eigentum des Vereins.
- (3) Der Schlüssel wird von der vom Verein beauftragten Person ausgegeben und wieder eingezogen.
- (4) Es ist strengstens untersagt, ein oder mehrere Duplikate, der vom Verein ausgegebenen Schlüssel zu machen, oder machen zu lassen.
- (5) Bei Verlust oder Diebstahl des/der Schlüssel, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

§5 Benutzungsentgelt und Getränkeregelung

	Bewirtung Sportfreunde			
	Miete	Pauschale/Person	Getränke	Essen
Mitglied	30,- €	2,- €	Preisliste	Eigen
Ehrenmitglied/ÜL/Funktionär	0,- €	2,- €	Preisliste vergünstigt	
Sickinger Verein/öff. Einrichtung	0,- €	2,- €	Preisliste vergünstigt	
Nichtmitglied	60,- €	2,- €	Preisliste	

	Selbstbewirtung			
	Miete	Kaution	Getränke	Essen
Mitglied	300,- €	0,- €	Eigen	Eigen
Ehrenmitglied/ÜL/Funktionär	150,- €	0,- €		
Sickinger Verein/öff. Einrichtung	150,- €	0,- €		
Nichtmitglied	350,- €	150,- €		

§6 Haftung

- (1) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die vom Mieter und dessen Gästen mitgebrachten Gegenstände. Alle Gegenstände des Mieters müssen zum Ende der Veranstaltung aus dem Mietobjekt entfernt werden.
- (2) Für Beschädigungen, Zerstörungen und Entwendungen am und im Sportheim, sowie dem zum Sportheim gehörenden Gelände haftet der Mieter, also die Person, die den Mietvertrag unterzeichnet hat. Eine Abnahme erfolgt bei Schlüsselrückgabe.
- (3) Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche liegt bei dem Mieter und kann nicht auf den Verein zurückgeführt werden.
- (4) Der Mieter hat jeden Schaden unaufgefordert dem Vereinsverantwortlichen anzuzeigen.

Sportfreunde Sickingen e.V. 1963



§7 Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

§8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

§9 Anerkennen des Benutzungsentgelts und Getränkeregelung

Die Gebühren- und Benutzungsordnung für das Sportheim werden anerkannt die daraus entstehenden Kosten werden gezahlt

Sickingen, _____
Ort, Datum

Sickingen, _____
Ort, Datum

Verein

Mieter